



Beratung im ☒ BBA am 15.05.2023 ☒ Vorstand am 10.05.2023 ☒ VV am 20.06.2023	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht ☒ Kultusministerium ☐ Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk ☐ erforderlich ☒ nicht erforderlich	

Mit Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 15. Mai 2023 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 20.06.2023 auf der Grundlage von §§ 42f, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) folgende Besonderen Rechtsvorschriften beschlossen:

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in Betriebsinformatik (HWK Oldenburg)

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in Betriebsinformatik (HWK Oldenburg) wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.
- (2) Die Prüfung wird von der zuständigen Handwerkskammer durchgeführt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Damit ist sie in der Lage, insbesondere folgende leitende Aufgaben eigenverantwortlich, administrativ und organisatorisch wahrzunehmen:
 - Übernahme der technischen Leitung von IT-Projekten
 - Betriebliche Prozesse mit Software optimieren und abbilden
 - Anwender in Programme einweisen und rationelle Problemlösungen erarbeiten
 - Internetauftritte und Präsentationen konzipieren und planen
 - Projektieren von IT-Netzwerken unter Berücksichtigung organisatorischer, rechtlicher und personeller Anforderungen
 - Analyse und Optimierung spezifischer Anforderungen, die mit der Installation und Betreuung von IT-Systemen verbunden sind
 - Software in betrieblichen Prozessabläufen beurteilen und Lösungen entwickeln
- (4) Der Lernumfang für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beträgt in der Regel mindestens 1200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 3 in Verbindung mit § 4 genannten Inhalte.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Bachelor Professional in Betriebsinformatik (HWK Oldenburg).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und IT-Grundkenntnisse, insbesondere den Abschluss IT-Fachmann für Office Anwendungen (HWK)/IT-Fachfrau für Office Anwendungen (HWK) oder vergleichbar, oder
 2. wer den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in einem informationstechnischen Studium und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. wer eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.



- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 muss wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben aufweisen. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland, die einer Gesellentätigkeit im Elektrohandwerk gleichgestellt sind (DQR4), sind bei der Zulassung ebenfalls zu berücksichtigen

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile:

1. Professionelle EDV-Anwenderin/Professioneller EDV-Anwender
2. Netzwerk-Service-Technikerin/Netzwerk-Service-Techniker
3. Anwendungsentwicklerin/Anwendungsentwickler

§ 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteil „Professionelle EDV-Anwenderin/Professioneller EDV-Anwender“ umfasst folgende drei Handlungsbereiche:

1. Kommunikationssysteme abbilden sowie Internetauftritt erstellen
2. Betriebswirtschaftliche Daten auswerten
3. Datenbanken und Datenschutz managen

Im Handlungsbereich 1 „Kommunikationssysteme abbilden sowie Internetauftritt erstellen“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Anforderungen an die betrieblichen Kommunikationssysteme zu analysieren und zu bewerten. Weiterhin, dass sie in der Lage ist, Internetauftritte unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und sicherheitsrelevanter Anforderungen zu planen und umzusetzen. Dabei soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Projektmanagementmethoden zielgerichtet anwendet.

Im Handlungsbereich 2 „Betriebswirtschaftliche Daten auswerten“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, vorhandene Daten zu analysieren, auszuwerten und präsentationsfähig aufzubereiten.

Im Handlungsbereich 3 „Datenbanken und Datenschutz managen“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Daten in relationalen Datenbanken bereitzustellen und auszuwerten sowie konzeptionelle Datenmodelle in logische und physische Modelle zu transformieren und zu normalisieren. Dabei soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Entscheidungen im Unternehmen unter Beachtung des Datenschutzes und Urheberrechts zu treffen.

- (2) Der Prüfungsteil „Netzwerk-Service-Technikerin/Netzwerk-Service-Techniker“ umfasst folgende drei Handlungsbereiche:

1. IT-Netzwerke projektieren und homogene Netzwerke administrieren
2. Heterogene IT-Architektur administrieren sowie IT-Sicherheitskonzepte entwickeln
3. Führungs- und Organisationskonzepte einsetzen

Im Handlungsbereich 1 „IT-Netzwerke projektieren und homogene Netzwerke administrieren“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Netzwerke unter Beachtung strategischer Unternehmensziele anhand von Anforderungsprofilen zu planen sowie notwendige Anpassungen vorzunehmen. Weiterhin soll sie in der Lage sein, homogene Netzwerke einschließlich der Systemkomponenten zu installieren und zu konfigurieren sowie homogene IT-Architektur aufzubauen, zu optimieren und IT-Ressourcen kosteneffizient einzusetzen.

Im Handlungsbereich 2 „Heterogene IT-Architektur im Unternehmen administrieren sowie IT-Sicherheitskonzepte entwickeln“



soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, heterogene IT-Architektur zu erfassen und mit der Geschäftsstrategie zu verzahnen, funktionale Anforderungen an IT-Systeme zu bewerten, heterogene Netzwerke einschließlich der Systemkomponenten zu installieren und zu konfigurieren sowie Sicherheitsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und Risiken durch die Entwicklung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten zu schließen.

Im Handlungsbereich 3 „Führungs- und Organisationskonzepte einsetzen“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, unterschiedliche Führungsstile im Kontext betrieblicher Situationen zu bewerten, das eigene Führungsverhalten zu reflektieren, betriebliche Kommunikation zu gestalten, Instrumente zur Kommunikation und zum Konfliktmanagement einzusetzen sowie Instrumente der Personalentwicklung einzusetzen. Weiterhin soll die zu prüfende Person Umsatz- und Rentabilitätsprognosen erstellen und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit von Investitionen berechnen, Entscheidungen für Organisationsformen begründen, Geschäftsprozesse analysieren und entwickeln sowie die IT-Architektur mit der Geschäftsstrategie verzahnen und bedarfsgerecht sowie nachhaltig im Unternehmen integrieren können.

- (3) Der Prüfungsteil „Anwendungsentwicklerin/Anwendungsentwickler“ umfasst folgende drei Handlungsbereiche:

1. Prozedurale Software entwickeln
2. Objektorientierte Software entwickeln
3. Web-Programme und Datenbankanwendungen entwickeln

Im Handlungsbereich 1 „Prozedurale Software entwickeln“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Einsatzbereiche von Programmen in betrieblichen Strukturen zu beurteilen, umfangreiche Anforderungsprofile zu erstellen und im Rahmen einer Digitalisierungsstrategie einzusetzen sowie IT-Risiken zu erkennen, abzuschätzen und IT-Risikomanagement zu implementieren. Weiterhin soll die zu prüfende Person in der Lage sein, die Prinzipien und Methoden der Softwareentwicklung anzuwenden, prozedurale Software zu entwickeln und zu evaluieren, komplexe Informationsbedarfe zu analysieren, in formale Abfragesprachen umzusetzen und geeignete Software in betriebliche Abläufe einzubinden.

Im Handlungsbereich 2 „Objektorientierte Software entwickeln“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Einsatzmöglichkeiten und Vorteile von objektorientierter Software zu erkennen, Softwarelösungen im Hinblick auf Nutzungsmöglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationspotential zu analysieren sowie objektorientierte Software im Team zu planen, mit Programmierkonzepten zu entwickeln und die Software gemäß den Kundenanforderungen zu evaluieren.

Im Handlungsbereich 3 „Web-Programme und Datenbankanwendungen entwickeln“

soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, dynamische Web-Programme, Web-Services und Schnittstellen zu planen, zu entwickeln und zu evaluieren sowie Datenbankverbindungen herzustellen, zu konfigurieren und konzeptionelle Datenmodelle in logische und physische Modelle zu transformieren, zu normalisieren sowie Daten zu strukturieren und performant zu verwalten.

- (4) Die Prüfung soll handlungsorientiert in schriftlicher oder EDV-technischer Form durchgeführt werden. Eine Kombination der Formen ist möglich. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Handlungsbereiche möglich.
- (5) Die einzelnen Prüfungsteile sind in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer zum Ablegen der drei Prüfungsteile darf vier Jahre nicht überschreiten, gerechnet vom letzten Tag des zuerst abgelegten Prüfungsteils an. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.



§ 5 Dauer der Prüfung

Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen „Professionelle EDV-Anwenderin/Professioneller EDV-Anwender“, „Netzwerk-Service-Technikerin/Netzwerk-Service-Techniker“ und „Anwendungsentwicklerin/Anwendungsentwickler“ neun Stunden je Prüfungsteil nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung in jedem Prüfungsteil. Ist die Prüfung eines Handlungsbereichs in einem Prüfungsteil auch nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung ist in einem der in § 4 genannten Handlungsbereiche je Prüfungsteil auf Antrag der zu prüfenden Person durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je zu prüfender Person nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsbereich sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Professionelle EDV-Anwenderin (HWK) / Professioneller EDV-Anwender (HWK)“ führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 1, der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Netzwerk-Service-Technikerin (HWK)“ / „Netzwerk-Service-Techniker (HWK)“ führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 2, der erfolgreich abgelegten Prüfung nach der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Anwendungsentwicklerin (HWK)“ / „Anwendungsentwickler (HWK)“ führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 3 nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Handlungsbereichen oder Prüfungsteilen durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Betriebsinformatikerin (HWK) und Betriebsinformatiker (HWK) vom 02.02.2017 außer Kraft.

Oldenburg, den 29.08.2023

Handwerkskammer Oldenburg

Eckhard Stein
Präsident

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer